



Aarau, April 2020

## Durchführung der MGP während der Covid 19-Pandemie

Allgemeingültige Empfehlungen können nicht gemacht werden. Jeder programmleitende Arzt muss anhand der örtlichen Gegebenheiten selbst entscheiden.

Aufgrund der aktuellen Regeln des BAG ist die Fortsetzung der laufenden Gruppenprogramme nur unter Einhalten der BAG-Regeln für die Hygiene möglich, was schwierig sein dürfte, aber im Einzelfall nicht unmöglich. Videokonferenzen u.ä. könnten das Gruppenprogramm nicht ersetzen. Ein sinnvoller Ersatz von ausgefallenen Gruppen-Therapiestunden kann – wie auch bisher üblich - in begrenztem Mass stattfinden, aber der grundsätzliche Charakter des multiprofessionellen Gruppenprogrammes muss erhalten bleiben und die im Mengengerüst vorgesehenen Therapieeinheiten müssen zu 80% wie im Tarifvertrag vorgesehen eingehalten werden.

Werden andere Möglichkeiten zum Austausch mit den Teilnehmenden am laufenden Gruppenprogramm und deren Familie eingesetzt, wie z.B. Telefon- oder Videokonferenz, ist darauf zu achten, dass zusätzliche Kontakte nicht über die Diagnose «Adipositas» abgerechnet werden können.

Bei Entscheid für einen Unterbruch der Programme können diese nach Aufheben des Notstandes wieder fortgesetzt werden. Bei Unterbruch während der Intensivphase, deren Dauer gemäss der Tarifverträge auf 6-9 Monate in der Regel begrenzt ist, könnte dies vorsorglich dem zuständigen Versicherer gemeldet werden, aber grundsätzlich dürfte klar sein, dass während der Notstandsperiode ausserordentliche Vorgehensweisen zu akzeptieren sind. Die Therapiedauer darf auf mehr als 1 Jahr ausgedehnt werden, aber die ausbezahlte Vergütung durch die Versicherer bleibt gleich.